

Archive und Archivgesetzgebung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Von Gabriele Stüber

In den letzten Jahren ist das Geschichtsbewußtsein in Schleswig-Holstein gewachsen. Ausdruck dafür sind die Erstellung von Orts- und Dorfchroniken, die Arbeit von Heimatvereinen, von Geschichtswerkstätten und viele andere Aktivitäten. Die Nordelbische Kirche hat dem wachsenden Geschichtsbewußtsein dadurch Rechnung getragen, daß sie – eher noch als das Land Schleswig-Holstein – ein Archivgesetz auf den Weg gebracht hat, daß das kulturelle Erbe sichern und für die Nachwelt erhalten soll.

Historisches Bewußtsein, Arbeit an und mit geschichtlicher Überlieferung ist nur möglich, wenn auch die Quellen zur Verfügung stehen. In diesem Sinne bemühen sich auch immer mehr Kirchenkreise in Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenarchiv um eine Aufbereitung ihres Archivs. Die Kirchenarchive sind längst auch von der historischen Forschung entdeckt worden, weil sie wesentlich mehr enthalten als die allseits bekannten Kirchenbücher. Fragestellungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte lassen sich mit kirchlicher Überlieferung ebenso aufarbeiten wie „reine“ kirchenhistorische Themen.

Um Interessenten einen leichteren Zugang zu den Kirchenarchiven zu ermöglichen, sind im folgenden die Kirchenkreise aufgeführt, in denen kirchenge-meindliches und Propsteischriftgut für eine archivische Benutzung zur Verfügung stehen. *Die Findbücher können beim Nordelbischen Kirchenarchiv in Kiel eingesehen werden (Adresse: Winterbeker Weg 51, 2300 Kiel 1, Tel.: 04 31 / 6 49 86-0).* Das Nordelbische Kirchenarchiv berät Benutzerinnen und Benutzer auch vor einem Besuch in den Kirchenkreisen und -gemeinden.

Im Anschluß an die Aufstellung der Archive folgt der Abdruck des Archivgesetzes nebst Begründung.

I. ARCHIVE IN DER NORDELBISCHEN EV.-LUTH. KIRCHE

Für alle Anfragen steht als Anlaufstelle zur Verfügung:

Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Winterbeker Weg 51

2300 Kiel 1

Tel.: 04 31 / 6 49 86-0

Kirchenkreis Angeln

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreisarchiv Angeln
 Wassermühlenstraße 12a
 2340 Kappeln
 Herr Gaul

Die Archive der folgenden Gemeinden sind verzeichnet und werden überwiegend im Haus der Kirchenkreisverwaltung aufbewahrt:

Arnis	Grundhof	Sörup
Boren	Gundelsby	Steinberg
Brodersby-Taarstedt	Hürup-Rüllschau	Süderbrarup
Esgrus	Husby	Toestrup
Fahrenstedt-Ulsby	Kappeln	Tolk
Gelting	Loit	Ulsnis
Glücksburg	Rabenkirchen	
Großsolt/Kleinsolt	Satrup	

Ebenfalls verzeichnet sind die Bestände der ehemaligen Propsteien Nordangeln und Südangeln. Das Archiv der ehemaligen Propstei Gottorf ist durch ein Findbuch erschlossen und wird ebenfalls in Kappeln aufbewahrt.

Ziel ist es, die Archive aller, auch der bisher noch nicht geordneten und verzeichneten Gemeinden, in Kappeln aufzubewahren. Die Errichtung eines Kirchenkreisarchivs ist in der Planung.

Kirchenkreis Blankenese

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Die Kirchengemeinde Wedel ist durch ein Findbuch erschlossen.

Kirchenkreis Eckernförde

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreis Eckernförde
 Schleswiger Straße 33
 2330 Eckernförde
 Kirchenkreisarchivpflegerin: Frau Krumhoff

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

St. Nicolai, Eckernförde Borby Bünsdorf

Derzeit in Arbeit sind die Archive der Kirchengemeinden Sehestedt und Waabs.

Kirchenkreis Eiderstedt

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisarchiv

Marienstraße 16

2256 Garding

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Kurberg

Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises Eiderstedt sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Die Archive der Kirchengemeinden werden zentral im Kirchenkreisarchiv aufbewahrt.

Kirchenkreis Eutin

Adresse für Benutzungen:

Am Seescharwald 14

2420 Eutin-Fissau

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Röwe

Geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen sind folgende Gemeinden:

Ahrensböck	Gleschendorf	Ratekau
Bosau	Gnissau	Rensfeld
Cleverbrück	Malente	Stockelsdorf
Curau	Neukirchen	Süsel
Eutin	Niendorf/Ostsee	

Das Archiv der Kirchengemeinde Bad Schwartau ist durch eine Abgabeliste erschlossen.

Kirchenkreis Flensburg

Adresse für Benutzungen

Kirchenkreis Flensburg

Mühlenstraße 19

2390 Flensburg

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Gondesen

Der Bestand der Propstei Flensburg ist durch ein Findbuch erschlossen. Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Adelby	Flensburg-Weiche	Nordhackstedt
Eggebek	Großenwiehe	Oeversee
Flensburg, St. Johannis	Handewitt	Sieverstedt
Flensburg, St. Marien	Harrislee	Tarp
Flensburg, St. Nicolai	Klein-Jörl	Wallsbüll
Flensburg, St. Petri	Mürwik	Wanderup

Der Bestand der Propstei sowie der Stadtgemeinden Flensburg werden im Stadtarchiv aufbewahrt. Adresse: Rathaus, Postfach 730, 2390 Flensburg

Kirchenkreis Husum-Bredstedt

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisarchiv

Schobüller Straße 36

2250 Husum

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Boyens

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Bredstedt	Nordmarsch	Ockholm
Brekum	Langenhorn	Oland
Hooge	Mildstedt	Pellworm
Husum, St. Marien	Nordstrand	Schwesing

Auch das Archiv der Propstei Husum-Bredstedt ist verzeichnet und wird in Husum aufbewahrt.

Kirchenkreis Kiel

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Ansgar	Luther	Vicelin
Flemhude	Martin	Westensee
Heiland	Paul-Gerhard	
St. Jürgen	Petrus	

In Arbeit sind: Michaelis und Schönkirchen

Die Registratur des 1908 gegründeten und bis 1981 bestehenden Kirchengemeindeverbandes Kiel ist durch ein Hilfsmittel erschlossen und wird im Rentamt des Kirchenkreises (Falckstraße 9, 2300 Kiel 1) aufbewahrt.

Kirchenkreis Lauenburg

Adresse für Benutzungen:
Schrangenstraße 2
2418 Ratzeburg
Herr Fischer

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Büchen-Pötrau	Lauenburg	Siebeneichen
Hamwarde-Worth	Mölln	Sterley
Hohenhorn	Ratzeburg, St. Petri	
Kuddewörde	Sahms	

Die Gemeinde Berkenthin ist als nächstes Projekt eingeplant.

Das Archiv der Landessuperintendentur Lauenburg liegt ebenfalls verzeichnet vor und wird bei der Kirchenkreisverwaltung aufbewahrt.

Kirchenkreis Lübeck

Adresse für Benutzungen:
Kirchenkreisarchiv Lübeck
Bäckerstraße 3–5
2400 Lübeck 1

Folgende Kirchengemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

St. Aegidien	St. Jakobi	St. Marien
St. Andreas	St. Johannes – Kücknitz	St. Markus
Behlendorf	St. Jürgen	St. Martin
Friedrich von Bodelschwingh	Kreuzkirchengemeinde	St. Matthäi
Bugenhagen	Lorenz – Lübeck	Melanchthon
Christophorus	Lorenz – Travemünde	St. Michael
Dreifaltigkeit	St. Lukas – Flüchtlingslager	Nusse
Dreifaltigkeit	St. Lukas – Krankenhaus	Paul-Gerhardt
St. Georg – Genin	Luther	St. Petri
St. Gertrud		St. Thomas

Kirchenkreis Neumünster

Adresse für Benutzungen:

Kirchengemeindeverband Neumünster

Am Alten Kirchhof 5

2350 Neumünster

Kirchenkreisarchivpflegerin: Frau Fey

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Bad Bramstedt	Großenaspe	Neumünster
Bordesholm	Kaltenkirchen	
(Brügge, nur unvollkommen)	Kirchbarkau	

Kirchengemeindeverband Neumünster

Kirchenkreis Niendorf

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Lediglich die Kirchengemeinde Quickborn ist durch ein Findbuch erschlossen.

Kirchenkreis Norderdithmarschen

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisarchiv

Markt 27

2240 Heide

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Diering

Die Propstei Norderdithmarschen ist geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Folgende Gemeinden sind durch ein Findbuch erschlossen:

Büsum, St. Clemens	Hennstedt	Tellingstedt
Delve	Lunden	
Heide, St. Jürgen-Mitte	Neukirchen	

Kirchenkreis Oldenburg

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisverwaltung

Kirchenstraße 7

2430 Neustadt i. H.

Herr Hering

Das Archiv des Kirchenkreises Oldenburg bzw. der ehemaligen Propstei Fehmarn ist verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Folgende Gemeinden sind durch ein Findbuch erschlossen:

Altenkrempe	Hansühn	Neustadt
Burg auf Fehmarn	Neukirchen	Oldenburg

Kirchenkreis Pinneberg

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Keine Gemeinde des Kirchenkreises ist archivisch geordnet und verzeichnet.

Das Archiv der Propstei Pinneberg ist durch ein Findbuch erschlossen und wird beim Kirchenkreisverband Blankenese-Niendorf-Pinneberg aufbewahrt (2000 Hamburg 56, Iserbarg 1).

Kirchenkreis Rantau

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreis Rantau
 Kirchenstraße 3
 2200 Elmshorn
 Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Harbeck

Keine Gemeinde des Kirchenkreises ist archivisch geordnet und verzeichnet.

Kirchenkreis Rendsburg

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreisarchiv Rendsburg
 Hindenburgstraße 26
 2370 Rendsburg
 Dr. Wilkens

Bestandsübersichten für die einzelnen Kirchengemeinden liegen vor und ermöglichen eine erste Orientierung. Findbücher liegen außer für die Kirchengemeinde Hohn nicht vor. Auch das Propsteischriftgut ist nicht verzeichnet.

Kirchenkreis Schleswig

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreisarchiv Schleswig
 Norderdomstraße 6
 2380 Schleswig
 Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Witt

Das Archiv der ehemaligen Propstei ist geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Im Kirchenkreis ist lediglich die Gemeinde Kropp durch ein Findbuch erschlossen.

Kirchenkreis Segeberg

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreis Segeberg
 Kirchplatz 1
 2360 Bad Segeberg
 Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Holey

Das Archiv der Propstei ist durch ein Findbuch erschlossen.

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Hamberge	Pronstorf	Sülfeld
Klein Wesenberg	Reinfeld	Warder
Leezen	Schlamersdorf	Zarpen
Oldesloe	Segeberg, St. Marien	

Das Kirchengemeindearchiv Todesfelde wird derzeit bearbeitet.

Kirchenkreis Stormarn

Adresse für Benutzungen:

Rockenhof 1

2000 Hamburg 67

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Stache

Der Bestand der Propstei Stormarn ist durch eine Kartei erschlossen, da noch laufend Altschriftgut eingeht. Die Masse des Propsteischriftgutes ist im Zweiten Weltkrieg verbrannt. Der Kirchenkreis hat sich darum bemüht, mit Hilfe des kirchengemeindlichen Schriftgutes eine Ersatzüberlieferung herzustellen.

Kirchenkreis Süderdithmarschen

Adresse für Benutzerberatung: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Albersdorf	Eddelak	St. Michaelisdonn
Barlt	Hemmingstedt	Süderhastedt
Brunsbüttel	Kronprinzenkoog	Windbergen
Burg	Marne	Wöhrden

Kirchenkreis Südtondern

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreis Südtondern

Wikingerstr. 1

2262 Leck

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Panten

Die Propstei Südtondern ist verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen. Ebenso die folgenden Kirchengemeinden:

Amrum, St. Clemens	Emmelsbüll	Lindholm
Aventoft	Horsbüll	Medelby
Braderup	Enge	Neugalmsbüll
Braderup-Klixbüll	Karlum	Neukirchen
Föhr, St. Johannis	Keitum	Niebüll
Föhr, St. Nicolai	Klanxbüll	Rodenäs
Dagebüll	Klixbüll	Süderlügum-Umtrup
Deezbüll	Ladelund	
Fahretoft	Leck	

II. EIN NEUES ARCHIVGESETZ FÜR DIE NORDELBISCHE KIRCHE

Am 1. Februar 1991 hat die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ein neues Archivgesetz verabschiedet. Damit ist nunmehr eine rechtliche Grundlage gegeben, auf der das Archivwesen in Nordelbien in Zukunft aufbauen kann. Das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer Sicherung des kirchlichen Archivgutes wächst beständig, wie zahlreiche Anfragen aus den Kirchenkreisen an das Nordelbische Kirchenarchiv beweisen. Das hat nicht nur mit der manchmal nostalgischen Vorliebe für „alte Bücher“ zu tun. Es zeigt sich nämlich auch, daß die Arbeit mit kirchlichen Archivalien ein wichtiges Mittel für kirchliches Handeln darstellt. Außerdem ist das heute entstehende Schriftgut in mehrfacher Hinsicht eine wichtige Quelle von morgen:

- Archivgut bildet das „Gedächtnis“ der kirchlichen Körperschaften und dokumentiert die Kontinuität kirchlichen Handelns;
- Archivgut ist die Grundlage für die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche;
- Archivgut dient auch im kirchlichen Bereich der wissenschaftlichen Forschung in zunehmendem Maße als unverzichtbare Quelle bei der Analyse historische Prozesse und Sachverhalte. Kirchliches Archivgut ist nicht selten

die einzige noch zur Verfügung stehende Quellengruppe, immer jedoch eine wesentliche Ergänzung zu dem auf staatlicher oder kommunaler Seite überlieferten Schriftgut.

Die Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung und Erschließung kirchlichen Archivgutes liegt daher in kirchlichem Interesse. Um der damit verbundenen kulturellen Verantwortung hinreichend gerecht zu werden, ist der Aufbau eines leistungsfähigen kirchlichen Archivwesens erforderlich.

Für den Zuständigkeitsbereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche galt bisher das Archivgesetz vom 20. Januar 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989. Die Notwendigkeit, diese in der Praxis vielfach wenig wirksame rechtlich Norm zu novellieren, war spätestens zu dem Zeitpunkt gegeben, als mit den „Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutze des kirchlichen Archivgutes“ vom 10. Dezember 1982 (Amtsbl. EKD 1983, S. 38 ff.) eine rahmengesetzliche Regelung vorlag. Dieser Aufgabe nahmen sich auch die anderen Landeskirchen der EKD an, indem sie auf der Grundlage der EKD-Richtlinien entweder Archivbestimmungen erließen oder ihre bisherigen Archivbestimmungen überarbeiten.

Auch auf staatlicher Seite wuchsen die Bemühungen, eine gesetzliche Grundlage für das Archivwesen in Bund und Ländern zu schaffen. Diese Entwicklung wurde durch das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts befördert und fand ihren Niederschlag auf Bundesebene im Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I 1988, S. 62 ff.).

Eine Ablösung der bislang im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gültigen Rechtsgrundlage war mithin geboten. Nur eine eigene kirchliche Archivverwaltung kann der inhaltlichen Besonderheit kirchlichen Archivgutes gerecht werden. Es galt daher einerseits, in Abgrenzung zu Bund und Ländern ein autonomes kirchliches Archivwesen zu gestalten, und andererseits, das Bewußtsein kirchlicher Körperschaften, Dienste, Werke und Einrichtungen für die Bedeutung des bei ihnen erwachsenen Schriftgutes zu wecken und zu stärken.

Das Gesetz gewährleistet den erforderlichen Schutz des Nordelbischen Archivwesens und des in den kirchlichen Archiven auf allen Ebenen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche aufbewahrten Schriftgutes. Es lehnt sich weitgehend an die Richtlinien der EKD an und nimmt auch Anregungen aus Archivbestimmungen anderer Gliedkirchen sowie aus den bisher verabschiedeten Landesarchivgesetzen auf. Es beschreibt den Zweck des kirchlichen Archivwesens (§ 1) und definiert kirchliches Archivgut (§ 2). Die §§ 3, 5 und 6 schreiben den wirksamen Schutz dieses Archivgutes fest. § 4 schreibt die Einrichtung von Archiven vor und regelt die Archivorganisation auf der zentralen Ebene für den Bereich der ehemaligen Landeskirchen und den der jetzigen Nordelbischen Kirche. § 7 regelt die Rechts- und Fachaufsicht auf allen Verwaltungsebenen. Die §§ 8–11 sind erforderlich, weil das Schriftgut, das den kirchlichen Archiven angeboten wird, immer jünger wird und sich häufig auf Personen bezieht, deren Persönlichkeitsrechte vor unzulässigen Eingriffen zu schützen sind. Da Spezialregelungen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen vorgehen, waren hier ent-

sprechende Regelungen zu treffen. Die §§ 8–11 sichern außerdem eine angemessene Abwägung zwischen kirchlichem Selbstbestimmungsrecht, Datenschutz und dem Interesse der historischen Forschung. Der Umgang mit Schriftgut, das in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages entstanden ist, war besonders zu regeln (§ 5 Abs. 2, Satz 2).

Es bleibt zu hoffen, daß die archivgesetzlichen Regelungen, wie sie hier vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrung festgeschrieben wurden, mit Gewinn in die Praxis umgesetzt werden können. Denn davon profitieren die Gemeinden, die kirchliche Verwaltung und letztlich alle an Geschichte Interessierten gleichermaßen.

Kirchengesetz über das Archivwesen

(Archivgesetz)

vom 11. Februar 1991

(GVOBl. S. 99)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

Das Archivwesen dient der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Die Nordelbische Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewußtsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes kirchlichen Archivgutes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliches Archivgut ist das in den kirchlichen Stellen erwachsene Schriftgut, soweit es auf Dauer aufbewahrungswürdig ist und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird. Nicht darunter fallen eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.
- (2) Kirchliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen.
- (3) Schriftgut sind Informations- und Datenträger, insbesondere Akten, Amtsbücher, Karten, Siegel, Stempel, Pläne, Bilder und Tonträger.
- (4) Auf Dauer aufbewahrungswürdig ist Schriftgut, dem aufgrund seines kirchlichen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes oder aufgrund von Rechtsvorschriften bleibender Wert zukommt.

(5) Privates Schriftgut ist bei Dritten erwachsenes, nichtamtliches Schriftgut (z. B. Nachlässe oder Sammlungsgut). Es kann von kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern an der Übernahme ein kirchliches Interesse besteht. Dann ist es wie kirchliches Archivgut zu behandeln.

§ 3

Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung, Erschließung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die kirchlichen Stellen haben sicherzustellen, daß ihr Archivgut erhalten bleibt, daß es gegen Verlust und Beschädigung gesichert ist, daß es sachgerecht aufbewahrt und im Interesse der Kirche und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen wird. Diese Aufgaben werden ausschließlich durch kirchliche Archive wahrgenommen.

(3) Vor jeder Maßnahme, die kirchliches Archivgut in seiner Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung oder Erschließung betrifft, ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 4

Kirchliche Archive

(1) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände richten je für sich oder gemeinsam kirchliche Archive ein und unterhalten diese. Eine Deponierung ihres Archivgutes ist ausschließlich bei einem kirchlichen Archiv nach Satz 1 zulässig. Die Übertragung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und die Deponierung bedürfen der schriftlichen Vertragsform (Depositvertrag) und der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Stelle. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehende Depositverträge bleiben unberührt.

(3) Das Archivgut der Nordelbischen Kirche wird von dem Nordelbischen Kirchenamt durch das Nordelbische Kirchenarchiv verwaltet; hierzu gehört auch das bei den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 1976 erwachsene Archivgut. Im übrigen nimmt das Nordelbische Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) für den Bereich der Nordelbischen Kirche die Aufgaben nach § 1 wahr.

§ 5

Bewertung und Vernichtung von Schriftgut

(1) Das Nordelbische Kirchenamt regelt im Rahmen von § 2 Absatz 4, welches Schriftgut auf Dauer aufbewahrungswürdig ist (Bewertung).

(2) Schriftgut, das nicht auf Dauer aufbewahrungswürdig ist, kann vernichtet werden. Eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, sind zu vernichten, sobald sie zur Seelsorge nicht mehr benötigt werden. Die Vernichtung hat sachgerecht zu erfolgen.

(3) Die sich aus der Regelung nach Absatz 1 ergebenden Aufgaben sowie die Aufgaben nach Absatz 2 werden von den kirchlichen Archiven im Benehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv), für die Nordelbische Kirche vom Nordelbischen Kirchenarchiv wahrgenommen. Wird eine Einigung nicht erzielt, trifft das Nordelbische Kirchenamt die Entscheidung.

§ 6

Anzeige- und Ablieferungspflicht

(1) Schriftgut, das aus der laufenden Registratur oder Arbeit ausgeschieden werden muß, ist in einer Altregistratur zu verwahren, bis die Bewertung nach § 5 erfolgt.

(2) Schriftgut, das zur Bewertung nach § 5 ansteht, ist dem kirchlichen Archiv anzuzeigen. Archivgut ist an das kirchliche Archiv abzugeben.

(3) Werden kirchliche Stellen geteilt, aufgehoben oder zusammengelegt, so soll ihr Archiv- oder Schriftgut geschlossen erhalten bleiben und entweder an den Rechtsnachfolger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an ein kirchliches Archiv nach § 4 Absatz 1 abgegeben werden.

§ 7

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Im Archivwesen führt die Aufsicht

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenkreisvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung.

(2) Die Aufsicht über die Archive der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

(3) Die Aufsicht über die Archive im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

(4) Zur Unterstützung der Aufsicht nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbische Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 8

Zulässigkeit der Bearbeitung

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Archive dürfen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absätze 2 und 3, § 4 und § 5 Absatz 2 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.
- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Stellen dürfen zur Wahrnehmung der Aufsicht nach § 7 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.
- (3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Einsicht erhalten in Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihre Seelsorgeauftrages gemacht haben, müssen über deren Inhalt absolute Verschwiegenheit bewahren.
- (4) Wird kirchliches Archivgut im Auftrag kirchlicher Stellen oder kirchlicher Archive bearbeitet, so ist die Bearbeitung nur im Rahmen der Weisungen des jeweiligen Auftraggebers zulässig. Die Erteilung von Aufträgen bedarf der schriftlichen Vertragsform und ist genehmigungspflichtig. Sofern die kirchlichen Archivbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterwirft.

§ 9

Rechte Betroffener

- (1) Betroffenen ist der Antrag Auskunft zu erteilen über die sie betreffenden personenbezogenen Angaben im Archivgut, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist.
- (2) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung oder Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben sowie Ansprüche aus den Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Kirche bleiben unberührt.
- (3) Bestreiten Betroffene die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die kirchlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung der Betroffenen tritt, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Benutzung durch kirchliche und sonstige öffentliche Stellen

Die Benutzung von kirchlichen Archiven durch kirchlich oder sonstige öffentliche Stellen ist grundsätzlich zulässig, soweit

1. das Archivgut keine personenbezogenen Angaben enthält oder
2. diese Benutzung im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung liegt oder
3. die Betroffenen der Benutzung zugestimmt haben oder
4. die Bestimmungen der Nordelbischen Kirche über Datenübermittlungen in entsprechender Anwendung dies zulassen.

§ 11 Absätze 2 und 3 sind zu beachten.

§ 11

Benutzung durch Sonstige

(1) Das Recht, kirchliches Archivgut zu benutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Antrag zu, es sei denn, Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen nach § 2 Absatz 5 stehen dem entgegen. Kirchliches Archivgut, dessen Entstehungszeit weniger als 15 Jahre zurückliegt, soll nicht zur Benutzung vorgelegt werden.

(2) Die beantragte Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde, oder
2. die Sicherheit oder der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
3. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
5. es sich um gesperrte oder unzulässige erhobene Angaben handelt.

(3) Die beantragte Benutzung ist des weiteren unzulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, es sei denn,

1. es handelt sich um Angaben, die veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder
2. das kirchliche Interesse oder das Allgemeininteresse an der Auswertung überwiegt, oder
3. ein rechtliches Interesse des Benutzers oder der Benutzerin überwiegt, oder
4. die Betroffenen stimmen der Benutzung zu.

(4) Für die Benutzung können Gebühren erhoben werden.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere zu § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 4 und § 11 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Die aufgrund des Archivgesetzes vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie der Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Februar 1989 (GVOBl. S. 48), erlassene

- Benutzungsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80)
- Gebührenordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 84),
- Kassationsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80)

sowie die allgemeine Verwaltungsanordnung über die Tätigkeit kirchlicher Archivpfleger vom 9. August 1977 (GVOBl. S. 192) bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Archivgesetz vom 20. Januar 1979 (GVOBl. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie die Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. 2. 1991

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender